

BL_GERICHTE 460 2021 102 vom 26. Februar 2021

BL Gerichte, 2021-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2021_102

FR: BL_GERICHTE 460 2021 102 du 26 février 2021

IT: BL_GERICHTE 460 2021 102 del 26 febbraio 2021

Regeste

Mehrfache Geldwäscherei etc.

Erwägungen

E. 1

Das Berufungsverfahren dient der Überprüfung des erstinstanzlichen Urteiles im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen. Entsprechend haben die Parteien spätestens nach Abschluss des Beweisverfahrens im Rahmen der Parteivorträge ihre Berufungsanträge zu begründen (Art. 346 Abs. 1 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO). Da das Gesetz wie gezeigt eine Berufungsbegründung verlangt, hat die das Rechtsmittel ergreifende Person oder Behörde gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen. Um dieser Pflicht nachzukommen, genügt es nicht, wenn sie auf ihre Vorbringen vor der ersten Instanz pauschal verweist oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Art und Weise kritisiert. Vielmehr muss sie sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen substantiiert auseinandersetzen und im Einzelnen aufzeigen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist (BGer 6B_319/2021 vom 15. Juli 2021 E. 6; 6B_510/2020 vom 15. September 2020 E. 2.2; KGer BL 460 20 253 vom 14. Dezember 2021 E. I/C; KGer SZ STK 2020 4 vom 25. August 2020 E. 1; Calame, Commentaire romand CPP, 2. Aufl. 2019, Art. 385 N 21).

E. 2

Das erstinstanzliche Urteil ist lediglich teilweise angefochten. Die hier angegriffene Begründung des Ersturteiles ist mit 7 Seiten überschaubar. Auch stellten sich im Rechtsmittelverfahren keine ausserordentlich komplexen tatsächlichen und rechtlichen Fragen. Die Bearbeitung des vorliegenden Falles ist von durchschnittlicher Schwierigkeit einzustufen. Advokat Simon Berger ist zudem mit der vorliegenden Strafsache bereits aus dem Vorverfahren und dem erstinstanzlichen Prozess vertraut, verfolgt im Berufungsverfahren keine neue Strategie und wiederholt teilweise dieselben Argumente wie vor dem Erstgericht. Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von 13.25 Stunden als übersetzt. Für die Berufungsantwort, die im Wesentlichen nur ein kurzes Rechtsbegehren und eine 3-seitige materielle Begründung enthält, und entsprechende Rechtsabklärungen erscheint lediglich ein Zeitaufwand von 3.5 Stunden als angemessen. Für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung und das Verfassen des zweitinstanzlichen Parteivortrages mit einer 4-seitigen Begründung sind bloss 3.5 Stunden angezeigt. In Anbetracht des stark begrenzten Umfangs des Berufungsverfahrens, in dem im Wesentlichen lediglich eine einzige Rechtsfrage im Vordergrund stand, erscheint bloss ein Aufwand für die Besprechung mit dem Beschuldigten von 1.5 Stunden als angebracht (vgl. BStGer BB.2019.76 vom 4. Februar

2020 E. 5.4.2). Zusätzlich ist der Zeitaufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung von 1.25 Stunden zu vergüten. Im Ergebnis folgt, dass dem amtlichen Verteidiger insgesamt 12.25 Stunden zu je Fr. 200.– zu entschädigen sind. Zudem sind ihm die Auslagen von Fr. 38.30 und die Mehrwertsteuer von Fr. 191.60 zu ersetzen. Insgesamt ist somit die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für das Berufungsverfahren auf Fr. 2'679.90 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen.

E. 2.1

Das Strafgericht hat in seinem Urteil festgehalten, die Ehefrau habe den Beschuldigten in den Fällen der Zusatzanklage nie belastet, sondern stets angegeben, sie habe ihm nie direkt Geld gegeben. Die Staatsanwaltschaft anerkennt in ihrem zweitinstanzlichen Parteivortrag ausdrücklich, dass die Ehefrau den Beschuldigten nie belastete, und stellt die erstinstanzliche Feststellung, wonach die Ehefrau nie bekundet habe, dem Beschuldigten direkt Geld ausgehändigt zu haben, nicht in Abrede. Demnach kann insoweit ohne Weiteres auf diese zutreffende Erkenntnis des Strafgerichts abgestellt werden (Urt. SG E. I/B/2.1; Art. 82 Abs. 4 StPO). Lediglich zwecks Hervorhebung bzw. Ergänzung sei die folgende von der Ehefrau anlässlich ihrer Einvernahme vom 14. Oktober 2020 durch die Staatsanwaltschaft gemachte Aussage wiedergegeben: Der Beschuldigte habe nichts von ihren Betrügen gewusst. Das Geld [aus den Betrügen] habe sie ihm nie direkt gegeben. Damit habe sie Einkäufe getätigt und auf diese Weise sei es der Familie zugutegekommen. Auf Frage, weshalb der Beschuldigte nichts von monatlichen Einkünften aus ihren Betrügen von Fr. 2'300.– bemerkt haben sollte, antwortete sie, wenn sie mit den Kindern einkaufen gegangen sei, sei der Beschuldigte nie mitgekommen. Er habe sich überhaupt nicht um ihre Finanzen gekümmert. Er habe nichts getan, während sie alles erledigt habe (Zact. 1359).

E. 2.1.2

Aufschlussreich ist die Entstehungsgeschichte der Strafbestimmungen zur Geldwäscherei, die im Folgenden kurz aufzuzeigen ist: Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Täter der herkömmlichen Schwermriminalität sich die Beute regelmässig teilten und individuell über eine gewisse Zeit gestaffelt wieder in Umlauf setzten, während die Aktivitäten der organisierten Kriminalität auf Dauer angelegt seien. Die ungeheuren Renditen, die etwa von Drogenhändlerringen erzielt werden könnten, bedingten den Einsatz ganz erheblicher finanzieller Mittel, namentlich für die Beschaffung, den Transport und die Verteilung der Ware als auch für die Sicherung der Aktivitäten. Viel dringender als bei der herkömmlichen Kriminalität bestehe das Bedürfnis, das verbrecherisch erbeutete Geld in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen (Botschaft über die Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches [Gesetzgebung über Geldwäscherei und mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften] vom 12. Juni 1989, BBl 1989 II S. 1064; Cotti, Amtl.Bull. 1989 S. 1843 f., Thür, a.a.O., S. 1859; Bundespräsident Koller, Amtl.Bull. 1990 S. 194, Onken, a.a.O., S. 197, Béguin, a.a.O. S. 198). Eine durch das organisierte Verbrechen geschaffene Kapitalakkumulation sei für den Staat gefährlich, weil sich dieser nicht mehr Einzeltätern, sondern einer ganzen Organisation gegenübersehe (BBl 1989 II S. 1064, Salvioni, a.a.O., S. 1858). Daher läge es nahe, die kriminelle Organisation selbst oder doch deren Unterstützung („organized crime“), zumindest in der spezifischen Form der Vermögensbewirtschaftung für mafiöse Unternehmungen, unter Strafe zu stellen. Es bestehe zwar mehr oder wenig Einigkeit, was mit „organized crime“ gemeint sei. Dieser

vage Begriff genüge jedoch dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz nicht. Aus diesem Grund knüpfte der Gesetzgeber die Strafbarkeit bei der Geldwäscherei nicht an das Vorhandensein einer kriminellen Organisation. Vielmehr wollte er den Tatbestand der Geldwäscherei nicht nur im Anschluss an Drogendelikte, sondern nach sämtlichen Straftaten von Gewicht zur Anwendung bringen. Mit anderen Worten wollte er jedermann ahnden, der die Ermittlung von verbrecherisch erworbenen Vermögenswerten verhindern und deren Herkunft als legal erscheinen lassen möchte (BB1 1989 II S. 1076, 1081; Fischer-Sursee, Amtl.Bull. 1989 S. 1868; Bundespräsident Koller, Amtl.Bull. 1990 S. 195; BGE 119 IV 59 E. 2a). In diesem Zusammenhang ist auch die Definition der Geldwäscherei, wie sie der Gesetzgeber bei der Schaffung der in Rede stehenden Strafvorschriften vor Augen hatte, von wesentlicher Bedeutung und daher hier wiederzugeben. Unter Geldwäscherei verstand er grundsätzlich, dass deliktisch erworbene Gelder oder anderes „Betriebskapital“ einer Verbrechensorganisation systematisch mit den Mitteln des Finanzmarktes getarnt, damit sie dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane entzogen werden können und dabei in ihrem wirtschaftlichen Wert erhalten bleiben (BB1. 1989 II 1066, Bonny, Amtl.Bull. 1989 S. 1845; Rhinow, Amtl.Bull. 1990 S. 189). Vor dem Hintergrund all des Ausgeführten folgt, dass der Gesetzgeber mit der Strafnorm von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB im Wesentlichen das Ziel verfolgte, zu erschweren, dass verbrecherisch erbeutete Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Gesetzgeber den blossen Verbrauch von verbrecherisch erlangten Vermögenswerten nicht unter Strafe stellen wollte, kommt es doch in diesen Fällen gerade zu keinem Einschleusen von illegalem Beutegut in den rechtmässigen Finanz- und Wirtschaftskreislauf.

E. 2.1.3

Auch eine Auslegung nach Sinn und Zweck der Strafvorschrift von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Mit dem Unter-Strafe-Stellen der Geldwäscherei soll verhindert werden, dass verbrecherisch erlangte Vermögenswerte gewaschen und danach unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt unverdächtig in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden können (vgl. Cassani, *Commentaire du droit pénal suisse*, vol. 9, 1996, Art. 305 bis N 33; L' Eplattenier, *Contraventions, délits et crimes fiscaux*, 2019, S. 320 N 63; Ruhmannseder, in: Heintschel-Heinegg [Hrsg.], *Kommentar StGB*, 2. Aufl. 2015, § 261 N 4). Wird ein illegaler Vermögenswert verbraucht, kann dieser nicht mehr in den rechtmässigen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingebracht werden und ist damit das verpönte Verhalten ausgeschlossen (vgl. Cassani, a.a.O., Art. 305 bis N 34; L' Eplattenier, a.a.O., S. 320 N 64). Eine Auslegung nach Sinn und Zweck legt damit den Schluss nahe, dass der Verbrauch eines verbrecherisch erlangten Vermögenswertes nicht tatbestandsmässig ist.

E. 2.1.4

In systematischer Hinsicht ist zu beachten, dass der Tatbestand der Geldwäscherei im Strafgesetzbuch unter den Rechtspflegedelikten eingereiht ist. Durch Art. 305 bis Ziff. 1 StGB sollen die Straforgane davor geschützt werden, dass die Ermittlung und Einziehung von verbrecherisch erworbenen Vermögenswerten verhindert wird, indem deren Herkunft als legal dargestellt wird (BB1 1989 II S. 1081). Weil beim Verbrauch eines illegalen Vermögenswertes eine derartige Täuschung nicht mehr möglich ist, ist dieses Verhalten nicht vom Schutzzweck der besagten Norm erfasst. Die systematische Auslegung führt somit zum selben Ergebnis wie die historische und zweckorientierte Auslegung von Art.

305 bis Ziff. 1 StGB.

E. 2.1.5

Dem Gesagten zufolge führt die Auslegung von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB zum Schluss, dass der Verbrauch eines verbrecherisch erlangten Vermögenswertes nicht tatbestandsmässig ist.

E. 2.2

Der Beschuldigte gab in der Einvernahme vom 15. Oktober 2020 durch die Staatsanwaltschaft an, meistens sei seine Ehefrau einkaufen gegangen und habe den jeweiligen Einkauf mit ihrer D. Bank EC-Karte oder in bar bezahlt. Es sei aber auch vorgekommen, dass er einmal einkaufen gegangen sei und mit ihrer EC-Karte bezahlt habe. Dies sei beispielsweise vorgekommen, wenn sie noch Kleinigkeiten gebraucht oder beim Einkaufen etwas vergessen gehabt hätten (Zact. 1453). Ungefähr einmal in der Woche habe er ihre EC-Karte für die Bezahlung eines Einkaufes verwendet. Gelegentlich habe er einen Einkauf auch mit Bargeld, das seine Ehefrau zuhause deponiert habe, bezahlt. Bis zum Dezember 2019 habe er gearbeitet und für die Einkäufe seine C. Bank Karte gebraucht. Ab dem Dezember 2019 seien ihnen Sozialhilfegelder auf das Konto der Ehefrau bei der D. Bank bezahlt worden. Ab diesem Zeitpunkt habe er jeweils die Bankkarte der Ehefrau zum Einkaufen genommen. Seit Juli oder August 2020 werde das Sozialhilfegeld auf sein Konto bei der F. Bank überwiesen, weshalb er wieder seine Bankkarte benutze (Zact. 1455). Er habe grundsätzlich einen Überblick gehabt, was der Familie monatlich zum Leben zur Verfügung gestanden sei. Wenn er Geld gebraucht habe, habe er es von seiner Mutter bekommen. Seine Mutter habe ihm manchmal Geld auf sein Konto bei der E. Bank überwiesen (Zact. 1503). Den Vorhalt des Vorwurfes der Geldwäscherei bestritt der Beschuldigte. Er erklärte, er habe nie selber einen Betrug verübt und in den Fällen, in welchen das fragliche Geld auf sein Konto einbezahlt worden sei, habe er auch nichts gewusst (Zact. 1511).

3.1. Die Ehefrau überwies dem Beschuldigten zwischen dem 18. Dezember 2019 und dem 27. April 2020 total Fr. 314.50 auf das auf ihn lautende Konto mit der IBAN Nr. CH1. bei der C. Bank (Zact. Ordner Beilagen). Nicht angeklagt und daher nicht zu beachten sind die beiden von der Ehefrau getätigten Überweisungen von total Fr. 71.– auf das auf den Beschuldigten lautende Konto mit der IBAN Nr. CH2. bei der E. Bank (Zact. 771 ff.). Vom 1. Juli 2020 bis zum 27. Juli 2020 wurden von der Gemeinde X. Sozialhilfegelder von total Fr. 6'558.10 auf das auf den Beschuldigten lautende Konto mit der IBAN Nr. CH3. bei der F. Bank überwiesen (Zact. Ordner Beilagen). Vom 18. Dezember 2019 bis zum 10. August 2020 wurden dem Beschuldigten ausserdem von seiner Mutter 12 Zahlungen von insgesamt Fr. 1'450.– auf das erwähnte Konto bei der E. Bank überwiesen (Zact. 765 ff.).

3.2. Zwischen dem 16. Dezember 2019 und dem 21. Juli 2020 gelangten von der Ehefrau ertrogene Gelder von total Fr. 16'432.– auf das auf sie lautende Konto mit der IBAN Nr. CH4. bei der D. Bank. Zwischen dem 3. Dezember 2019 und dem 29. Mai 2020 wurden überdies von der Y. AHV-Ausgleichskasse und der Gemeinde X. total Fr. 19'030.80 auf dieses Konto bei der D. Bank überwiesen. Vom 19. November 2019 bis zum 30. Juni 2020 wurde mit der zum vorerwähnten Konto gehörenden EC-Karte (fortan: D Bank EC-Karte) rund 50 Einkäufe in Geschäften des täglichen Bedarfs (H. , I. , J. , K. , L. , Bäckerei, alle in X. und der näheren Umgebung) im Umfang von insgesamt rund Fr. 900.– bezahlt (Zact. Ordner Beilagen).

c. Beweiswürdigung 1. Der Beschuldigte hat detailliert, anschaulich, in sich stimmig und damit glaubhaft bekundet, lediglich einkaufen gegangen zu sein, wenn sie noch eine Kleinigkeit benötigt oder beim Einkaufen etwas vergessen gehabt hätten. Im Rahmen dieser Einkäufe habe er einmal pro Woche die

[D. Bank] EC-Karte seiner Ehefrau verwendet und gelegentlich von seiner Ehefrau zu Hause bereit gestelltes Bargeld mitgenommen. Die Angabe des Beschuldigten betreffend die Art der von ihm getätigten Einkäufe wird durch die Aussage seiner Ehefrau gestützt, die bekundet hat, der Beschuldigte sei nie mitgekommen, wenn sie mit den Kindern einkaufen gegangen sei. Er habe nichts getan, während sie alles erledigt habe. Somit ist erstellt, dass der Beschuldigte nur einmal wöchentlich die EC-Karte seiner Ehefrau und gelegentlich von der Letzteren zuhause bereit gestelltes Bargeld für kleinere Einkäufe in Geschäften des täglichen Bedarfes verbraucht hat. Wie bereits ausgeführt, resultierte aus der Verwendung der genannten EC-Karte in solchen Geschäften in X. und der näheren Umgebung für die Zeit vom 19. November 2019 bis zum 30. Juni 2020 eine Gesamtbelastung von total rund Fr. 900.–. Weil dabei teilweise die D. Bank EC-Karte mehrmals wöchentlich gebraucht wurde, jedoch der Beschuldigte höchstens einmal pro Woche unter Verwendung dieser EC-Karte bezahlte, kann ihm nur die Bezahlung eines Teiles dieser Einkäufe im Umfang von Fr. 900.– mittels der EC-Karte seiner Ehefrau angelastet werden. Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass vom 3. Dezember 2019 bis zum 29. Mai 2020 auf das D. Bankkonto der Ehefrau auch legale Zahlungen der Y. AHV-Ausgleichskasse und der Gemeinde X. von insgesamt Fr. 19'030.80 erfolgten. Demnach war das Vermögen auf diesem Konto zweifellos lediglich in untergeordnetem Umfang kontaminiert. Zudem steht fest, dass der Beschuldigte auch gelegentlich mit von seiner Ehefrau bereitgestelltem Geld bezahlte und die Ehefrau ihm Fr. 314.50 auf sein C. Bank-Konto überwies. Dieses Geld stammte teilweise aus den Betrügen der Ehefrau. Aufgrund des erwähnten, bedeutenden Zuganges legaler Mittel in der fraglichen Zeit bei der Ehefrau ist jedoch davon auszugehen, dass dieses ebenfalls bloss in untergeordnetem Umfang aus deliktischen Quellen herrührte. Sodann ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Fr. 314.50 verbraucht hat, da sein C. Bank Konto in der fraglichen Zeit wiederholt in den roten Zahlen war und er auch sonst nichts auf die hohe Kante legte. Aus alledem folgt im Ergebnis, dass der Beschuldigte bloss in geringem Umfang von seiner Ehefrau ertrogenes Geld für Einkäufe des täglichen Bedarfes seiner Familie und andere Zwecke verbraucht hat. Von der aufwendigen Schätzung des vom Beschuldigten verbrauchten Geldbetrages verbrecherischer Herkunft kann hier abgesehen werden, da, wie noch zu zeigen sein wird, kein strafbares Verhalten des Beschuldigten gegeben ist.

E. 2.3

Im Weiteren geht das Kantonsgericht in Übereinstimmung mit dem Erstgericht davon aus, dass aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 144 IV 172 E. 7.2.2; BGer 6B_27/2020 vom 20. April 2020 E. 2.3.2), wonach eine Investition von deliktischem Geld in Gebrauchsgüter nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB ist, wohl zu schliessen ist, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung geändert hat und das Verbrauchen von Deliktsgut nicht mehr als Geldwäschereihandlung qualifiziert. In diesem Zusammenhang sei angefügt, dass aus verbrecherisch erlangtem Geld gekaufte Gebrauchsgüter im Einziehungszeitpunkt bereits wertlos sein können, so wenn es sich hierbei etwa um Kleidungsstücke oder Schuhe, die bereits getragen wurden, oder um elektronische Geräte, die benutzt und durch neuere Versionen überholt wurden, handelt. In den letzteren Beispielsfällen wurden die aus illegal erlangtem Geld gekauften Sachen sozusagen verbraucht. Der Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung verlangt nun, dass nicht nur die Investition von schmutzigem Geld in Gebrauchsgüter, sondern auch der Verbrauch von solchem Geld nicht als tatbestandsmässig im Sinne von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB angesehen wird.

E. 2.4

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass wer einen verbrecherisch erlangten Vermögenswert verbraucht, keine strafbare Geldwäschereihandlung vornimmt.

(ii) Subjektiver Tatbestand Die Geldwäscherei verlangt einen doppelten Vorsatz: Einerseits muss der Täter wissen oder mit der Möglichkeit rechnen, dass das von ihm gewählte Verhalten wahrscheinlich die verbotene Vereitelungshandlung bewirkt, und dies als Folge seines Verhaltens zumindest in Kauf nehmen. Andererseits muss er wissen oder mit der Möglichkeit rechnen und zumindest in Kauf nehmen, dass es sich um Vermögenswerte handelt, die aus einem Verbrechen herrühren (BGer 6B_216/2021 vom 16. Februar 2022 E. 2.1; Ackermann, a.a.O., § 15 N 74). Dem Täter muss nach der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht. Die genauen Umstände der Vortat muss er indes nicht kennen (BGE 138 IV 1 E. 4.2.2; AppGer BS SB.2018.108 vom 2. November 2021 E. 4.6.1; Ackermann, a.a.O., § 15 N 73 ff.). c. Konkrete Beurteilung

(i) Objektiver Tatbestand Soweit der Beschuldigte das von seiner Ehefrau ertrogene Geld für den Kauf von Kokain sowie anderweitig verbraucht hat, liegt im Lichte des oben Dargelegten keine Tatbestandshandlung im Sinne von Art. 305 bis Ziff. 1 StGB vor. Davon ist umso mehr auszugehen, als er dabei keinerlei Kaschierungsoder Verschleierungshandlungen vornahm. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Verwendung des deliktischen Geldbetrages von Fr. 400.– für die Begleichung einer Rechnung der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat zwar recht, dass vorliegend die Papierspur abgerissen wurde, weil die Ehefrau zunächst den von der Geschädigten auf ihr Konto einbezahlten Geldbetrag von Fr. 400.– in bar abhob (act. 3311) und der Beschuldigte damit anschliessend die Rechnung zahlte (act. 1671). Weil der Beschuldigte durch die Begleichung der Rechnung das Geld verbrauchte, hat er jedoch dennoch nicht tatbestandsmässig gehandelt, zumal er in diesem Zusammenhang keinerlei Kaschierungsoder Verschleierungshandlungen traf. Demnach ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt. (ii) Subjektiver Tatbestand Die Staatsanwaltschaft legt nicht konkret dar, dass der Beschuldigte durch den Verbrauch des Geldes zumindest in Kauf genommen hat, die Ermittlung von dessen Herkunft oder dessen Auffindung oder Einziehung zu vereiteln. Entsprechendes lässt sich auch nicht begründen. Der Beschuldigte gab das Geld einzig aus, um Kokain zu kaufen, eine Rechnung zu begleichen und dieses anderweitig zu verbrauchen. Es bestehen jedoch keinerlei Anzeichen, dass er die Herkunft des Geldes verschleiern oder sonstwie die Rechtspflege behindern wollte oder dies in Kauf nahm. Demzufolge lässt sich nicht mindestens ein auf eine verbotene Vereitelungshandlung gerichteter Eventualvorsatz nachweisen. Der subjektive Tatbestand ist mithin nicht gegeben. (iii) Fazit Der Beschuldigte hat sich im unter Ziffer 1 der Anklage beschriebenen Sachverhalt nicht wegen Geldwäscherei schuldig gemacht. Die Vorinstanz hat ihn daher in diesem Punkt zu Recht vom Vorwurf der Geldwäscherei freigesprochen. C. Geldwäscherei gemäss Ziffer 3 der Zusatzanklage CA. Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird unter Ziffer 3 der Zusatzanklage vom 10. November 2020 im Wesentlichen vorgeworfen, er habe vom 16. Dezember 2019 bis zum 31. August 2020 insgesamt mindestens Fr. 5'000.– von seiner Ehefrau ertrogene Gelder an sich genommen, indem er zuhause aus den Betrügen herrührendes Geld im Einverständnis seiner Ehefrau behändigt, seine Ehefrau solches Geld auf sein C. Bank-Konto überwiesen oder er unter Verwendung der D. Bank EC-Karte der Ehefrau solches Geld in ihrem Einverständnis gebraucht habe. Dieses Geld habe er unter anderem für Einkäufe und Dienstleistungen, den Erwerb von Sachwerten und seinen

Ausgang verwendet. Dabei habe er gewusst, dass das verausgabte Geld von seiner Ehefrau ertrogen worden sei, oder dies zumindest angenommen. Auch habe er durch das Ausgeben des Geldes zumindest in Kauf genommen, dessen Einziehung zu vereiteln. CB. Sachverhalt a. Erkenntnis der Vorinstanz und Standpunkt der Staatsanwaltschaft 1. Die Vorinstanz ist im angefochtenen Urteil zum Schluss gelangt, dass sich der angeklagte Sachverhalt nicht erstellen lasse, weil es völlig unklar sei, in welchem Ausmass der Beschuldigte vom Deliktserlös seiner Ehefrau profitiert und was er damit allenfalls erworben habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.